

# Deutsches Archiv

für

## Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

15. Jahrgang

1959

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Für die Dauer seines Aufenthaltes in Moutier-Grandval ergibt sich die Spanne von 866 (Mai 26.) bis c. 870 oder 873<sup>81)</sup>.

Das so eingegrenzte und bestimmte Exil des Heiricus in Moutier-Grandval hat im übrigen auch einen Platz in der inneren Geschichte von Auxerre während der Karolingerzeit.

<sup>81)</sup> Nach seiner Rückkehr nach Auxerre hat Heiricus nochmals Verbindung nach Soissons aufgenommen. (MG. Poet. lat. 3, 427 f. — Epigramm für Bischof Hildebold von Soissons [870—883] vgl. L. Traube ebda. S. 422 Anm. 3, der das Epigramm auf die Zeit vor dem Weggang des Heiricus nach Grandval bezog: NA. 18 [1893] 95).

## Zum Diplom Rudolfs I. von Burgund für Lausanne von 899 Mai 14

Von

Hans Eberhard Mayer

Bei der mir anvertrauten Herstellung der Texte der von Th. Schieffer für die MG. bearbeiteten Edition der burgundischen Königsurkunden ergab sich bei dem Diplom König Rudolfs I. von Burgund für Lausanne von 899 Mai 14<sup>1)</sup> eine kleine textliche Schwierigkeit. Die Hauptüberlieferung des Stückes ist das aus dem 13. Jahrhundert stammende Chartular des Domkapitels von Lausanne<sup>2)</sup>. In der ausgezeichneten Edition von Ch. Roth<sup>3)</sup> lautet die fragliche Stelle: *Proinde volumus . . . , quatinus iam prefata ecclesia . . . res, quas nostri fideles ipsi Lausannensi ecclesie . . . contulerunt, . . . quiete . . . possideat. Hoc est quod bone memorie Rainolfus ibi contulit, id est ad ecclesiam sancti Prothasii villa cum suis omnibus appendiciis, vel quod ipsa ecclesia de Voldegiso fidei nostro in Campanias vel Gravatis acquisivit.*

Roth vertritt also offenbar die Meinung, das Wort *villa*, das im Chartular zwischen zwei Zeilen steht, und zwar direkt unter *Prothasii* und über *Gravatis*, sei unter und nicht über der Zeile nachgetragen, gehöre also zu *Prothasii* und nicht zu *Gravatis*. Angesichts der Tatsache, daß Nachträge in Handschriften in den weitaus meisten Fällen über der Zeile stehen, erscheint Roths Meinung etwas ungewöhnlich und gibt Anlaß zu prüfen, was ihn dazu veranlaßt haben mag, das Wort *villa* zu *Prothasii* zu ziehen. So wie er die Stelle versteht, wäre klar, daß der fragliche Ort 899 Sanctus Prothasius, d. h. St. Prex hieß. Über das Kirchenpatrozinium wäre damit aber nichts Eindeutiges ausgesagt. Zieht man dagegen *villa* zu *Gravatis*, so wäre der hl. Prothasius als Kirchenpatron, damit aber, da die um die Kirche liegende Siedlung nicht näher gekennzeichnet ist, St. Prex auch als Ortsname aufzufassen. In früherer Zeit hieß der Ort, eine der ältesten Siedlungen im Kanton Waadt, *Basuges*, was etymologisch von *basilica* abzuleiten ist<sup>4)</sup>; die Kirche war der

<sup>1)</sup> B. H i d b e r, Schweizerisches Urkundenregister 1 (1863) Nr. 900.

<sup>2)</sup> Burgerbibliothek Bern, Cod. B 219, f. 68v.

<sup>3)</sup> Cartulaire du chapitre de Notre-Dame de Lausanne 1 (Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande, Série 3, tome 3, 1948) 308 Nr. 343.

<sup>4)</sup> E. L. Burnet, Bière, Bérrolles, Basuges et St. Prex (Analyse toponymique du passage du cartulaire de Lausanne relatif à la mort de St. Prothais), Revue historique vaudoise 13 (1904) 65—71.

Jungfrau Maria geweiht. In ihr wurde etwa 652 der hl. Prothasius, Bischof von Lausanne, beigesetzt, als er im Jurawald bei Beschaffung von Bauholz zum Wiederaufbau seiner zerstörten Bischofskirche starb<sup>5)</sup>. Die Ortschaft hatte also schon in relativ früher Zeit ihren Namen nach dem Gotteshause, wenn auch nicht gerade nach der Patronin.

Ließe sich nun nachweisen, daß Maria noch im ausgehenden 9. Jahrhundert Kirchenpatronin in St. Prex war, so hätte Roth zweifellos recht, *sanctus Prothasius* durch Beifügung des Wortes *villa* als reinen Ortsnamen aufzufassen. In der Tat haben Besson<sup>6)</sup> und Benzerath<sup>7)</sup> diese Ansicht vertreten. Sie meinten, während der Name des Bischofs schon bald das alte *Basuges* verdrängt habe, sei noch 885 Maria als Kirchenpatronin zu erweisen. Sie bezogen sich dabei auf die Urkunde von 885 August 6<sup>8)</sup>, in der Reginold die ihm von Kaiser Karl III. geschenkten Güter zu St. Prex und Dracy an die Kirche von Lausanne weitertradierte. Nun bietet zwar der Text der Urkunde keinen Anhalt für diese These. Es heißt dort: ... *ecclesia beati Prothasii cum villa Draciaco ... ad ecclesiam beate Marie Lausonensem ...* Besson hat sich aber wie auch Benzerath auf die Überschrift im Chartular gestützt, die lautet: *Donatio quam fecit Reginoldus sancte Marie de sancto Prothasio*. Indem die beiden Schweizer Forscher *sancte Marie* genitivisch auffaßten, betrachteten sie es als Schenkungsobjekt. Ohne Zweifel aber ist der Ausdruck dativisch zu fassen und bezeichnet den Empfänger, die Marienkirche von Lausanne. Dies geht ganz deutlich aus der Überschrift zu der oben erwähnten Bestätigung Rudolfs I. von 899 Mai 14 hervor, die lautet: *Preceptum quod Rodulfus rex fecit sancte Marie de sancto Prothasio et Mustiniaco*. Hier das *sancte Marie* auch genitivisch aufzufassen, würde bedeuten, es grammatisch auch mit *Mustiniacum*, d. h. Montigny<sup>9)</sup> zu verbinden, was aber sachlich nicht angeht. In beiden Fällen bezeichnet *sancte Marie* den Empfänger, der ja in Dorsualvermerken, Rubren und ähnlichen Zusammenfassungen eines Urkundentextes stets genannt zu werden pflegte.

<sup>5)</sup> Roth, a. a. O. S. 21 Nr. 16 b (aus der dem Chartular vorangehenden Bischofschronik): *fuit adportatus usque ad villam que modo dicitur Sanctus Prothasius, que tunc dicebatur Basuges, et fuit positus in ecclesia que dedicata erat in honore beate Marie. Et quando illi qui eum portabant voluerunt eum inde adportare apud Lausannam, non potuerunt eum inde movere, et sepe-lierunt eum ibi in ecclesia*. Durch welche Verdienste der Bischof in den Stand der Heiligkeit kam, ist nicht bekannt. Vermutlich knüpfte die Verehrung zunächst an das in der hagiographischen Tradition ja nicht ganz ungewöhnliche „Wunder“ des unbeweglichen Leichnams an, woraus dann allmählich ein lokaler Heiligenkult entstand. In Lausanne wurde sein Fest allerdings erst seit 1234 gefeiert und zwar am 6. November (Roth, a. a. O. S. 21 Nr. 16 b und ebd. S. 293 Nr. 330). Daß eine Kontamination mit dem bekannteren, unter den Namen Prothasius und Gervasius gehenden Patron von Mailand (nach einer Mitte des 5. Jh. erdichteten Legende zur Zeit des Markomannenkrieges gestorben) vorliegt, wäre denkbar, ist aber nicht recht wahrscheinlich. In den Quellen können wir jedenfalls immer nur den Bischof von Lausanne fassen.

<sup>6)</sup> M. Besson, Contribution à l'histoire du diocèse de Lausanne sous la domination franque, 534—888 (Thèse d'habilitation, 1908) S. 23.

<sup>7)</sup> M. Benzerath, Die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne im Mittelalter (1914) S. 37 f. A. Forel, L'église de St. Prex, Gazette de Lausanne Nr. 114 vom 27. April 1913 sowie M. Raymond, Notice historique, in: 7<sup>me</sup> centenaire de St. Prex, 1234—1934 (ohne Ort und Jahr) ergeben nichts für unsere Frage.

<sup>8)</sup> Roth, a. a. O. S. 295 Nr. 334.

<sup>9)</sup> Dept. Haute-Savoie, arrond. Thonon, cant. Evian.

Der heilige Bischof Prothasius muß also schon längere Zeit vor 885 nicht nur dem Ort seinen Namen gegeben, sondern auch die Jungfrau Maria als Kirchenpatronin verdrängt haben. Damit aber gehört das Wort *villa*, das zwischen den Zeilen steht, nicht zu *ecclesiam sancti Prothasii*, sondern zu *Gravatis*, da Kirche und Ort St. Prex mit dem Namen des Bischofs genügend genau bezeichnet waren <sup>10)</sup>.

<sup>10)</sup> Auch Herr Professor Schieffer, dem ich mein Manuskript zugänglich machte, ist dieser Meinung beigetreten.

## Magdeburg-Werla\*

Von

Hans Jürgen Rieckenberg

### I

Am 3. 2. 968 starb Bischof Bernhard von Halberstadt und nun schien Otto d. Gr. endlich seinen Lieblingsplan, die Errichtung des Erzbistums Magdeburg und des Bistums Merseburg ausführen zu können. Nachdem die Absicht des Kaisers, durch Verlegung des Halberstädter Bischofssitzes nach Magdeburg unter gleichzeitiger Herauslösung aus dem Mainzer Erzdiozesanverband und Erhöhung zum Erzbistum die notwendige Verankerung im sächsischen Stammesgebiet für die neue Gründung zu erreichen, am Widerstand des Mainzer Erzbischofs, seines eigenen Sohnes, gescheitert war, blieb ihm als einzige Möglichkeit für die Erfüllung seines Wunsches, den Bischof von Halberstadt zur Abtretung eines Teiles seiner Diözese mit Magdeburg und Merseburg zu bewegen. Von Bischof Bernhard war ein Entgegenkommen nicht zu erhoffen. Nachdem dieser gestorben war, mußte der Kaiser alles daran setzen, daß in Halberstadt ein Bischof folgte, der die Durchführung dieses Planes nicht länger vereitelte. Der sicherste Weg hierfür war, dem Kapitel vor der Wahl einen Kandidaten zu nominieren, der zu diesem Verzicht bereit war. Aber ehe Otto hierzu Gelegenheit fand, war über die Nachfolge Bischof Bernhards bereits entschieden worden. Er hatte zwar vor Antritt seines Italienzuges (966) seinen Sohn, Erzbischof Wilhelm von Mainz, mit der Durchführung seines Magdeburger Planes beauftragt, und dieser hielt sich nach Bernhards Tode hierzu wie auch zum Besuch seiner todkranken Großmutter, der Königin Mathilde, in der Umgebung von Halberstadt auf, starb aber selbst schon am 2. 3. 968, ohne die Angelegenheit nach dem Willen seines Vaters geordnet zu haben <sup>1)</sup>.

Ehe der Kaiser von Italien aus seinen Willen kundtun konnte, wurde in Halberstadt von Klerus und Volk auf Grund des freien Wahlrechtes zum Bischof der Dompropst Hildeward gewählt, den noch Bernhard dem Kapitel als seinen Nachfolger designiert hatte in der Gewißheit, daß dieser jeder Verkleinerung des Bistums zugunsten Magdeburgs und Merseburgs Widerstand

\* Diese Miszelle ist im Zusammenhang mit dem Pfalzenunternehmen des Max-Planck-Instituts für Geschichte in Göttingen entstanden.

<sup>1)</sup> Vgl. A. Hauck, KG. Deutschlands<sup>8</sup> 3 (1952) 108—128; R. Holtzmann, Geschichte d. sächsischen Kaiserzeit<sup>3</sup> (1955) S. 218; E. Dümmeler, Jbb. d. deutschen Reiches unter Otto d. Gr. (1876) S. 438 ff.